

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Graubünden
(BR 500.000) und die Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100)
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 03. Juni 1999 und 07. Dezember 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans.

Art. 2 Aufsicht und Leitung

Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde untersteht dem Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand setzt für die Aufsicht und Leitung eine Friedhofverwaltung ein.

II. Bestattungswesen

Art. 3 Bestattungen

In der Gemeinde Malans werden die Gemeindeglieder (Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter) und die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen, bestattet.

Sind keine Angehörigen auffindbar, dann sorgt die Gemeinde für eine angemessene Bestattung.

Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen bewilligen, wenn die verstorbene Person in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Malans oder zu Gemeindeangehörigen gestanden hat.

Art. 4 Unentgeltliche Bestattung

Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung in Malans haben alle Einwohner der Gemeinde und alle auf dem Gebiet der Gemeinde Verstorbenen.

Die unentgeltliche Erdbestattung umfasst:

- die Aufbahrung der Leiche in einer Aufbahrungshalle in Malans oder innerhalb des Kantons;
- einen maximalen Betrag von CHF 400,00 seitens der Gemeinde an die Überführungskosten der Leiche;
- ein Erdbestattungsgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung;
- die Lieferung eines Holzkreuzes mit Namensbezeichnung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) durch die Gemeinde;
- das Grabgeläute.

An die Kosten der Kremation übernimmt die Gemeinde:

- die Kosten der Kremation im Krematorium Chur oder Davos, exkl. Aschurne
- max. CHF 400.00 für die Überführung der Leiche zum Krematorium;
- die Benützung einer Aufbahrungshalle in Malans oder innerhalb des Kantons;
- ein Urnengrab oder eine Urnennische sowie dessen Öffnung und Schliessung;
- die Lieferung einer hölzernen Grabtafel (Urnenwand) oder eines Holzkreuzes (Urnengrab) mit Namensbezeichnung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) durch die Gemeinde;
- das Grabgeläute."

Art. 5 Bestattungszeit

Die Bestattungszeit wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

III. Friedhofswesen

Art. 6 Grabarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

Art. 7 Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabmälern haben die Angehörigen gemäss den Vorgaben des Gemeindevorstandes zu besorgen.

Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt die Friedhofsverwaltung zulasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Sind die Angehörigen mittellos oder sind keine Angehörigen auffindbar, erfolgt die Instandstellung eines solchen Grabes zu Lasten der Gemeinde.

Art. 8 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen

Das Einsetzen von Grabsteinen ohne vorherige Anzeige an die Friedhofsverwaltung ist untersagt. Grabsteine können frühestens 12 Monate nach der Beerdigung eingesetzt werden.

Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten.

Art. 9 Grabesruhe, Grabräumung

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre.

Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. rechtzeitig zu publizieren bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofsverwaltung über die nicht entfernten Gegenstände.

Art. 10 Friedhofsgestaltung

Der Gemeindevorstand regelt die Gestaltung der Friedhofsanlagen und legt sie im Friedhofsgestaltungsplan fest. Dieser ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 11 Schutz des Friedhofes

Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener Personen, die für sie verantwortlich sind, gestattet.

Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

Art. 12 Haftung

Die Gemeinde Malans übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

Art. 13 Weitere Bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz ein Reglement, das die Entschädigungen, Taxen, Gebühren, Termine und Vorschriften über Grabmäler und Bepflanzungen, die Bestimmungen für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes und die Obliegenheiten der Friedhofsverwaltung enthält.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet.

Bei groben Verstössen gegen dieses Gesetz kann den Fehlbaren durch den Gemeindevorstand der Zutritt zum Friedhof untersagt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans vom 9. Juni 1981.

Das von der Gemeindeversammlung am 3. November 1982 erlassene Reglement zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans wird aufgehoben.